

- auf welche Weise das justizielle Verfahrensmanagement verbessert werden kann,
- ob eine Entlastung der erkennenden Richter durch Assistenten sachgerecht wäre,
- ob und wie die Verteidigung frühzeitiger als bisher und zwar auch schon im Ermittlungsverfahren einbezogen werden kann, und
- ob die Konzentration der Wirtschaftsstrafsachen auf einen Senat des BGH wünschenswert wäre.

Tagungsbericht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Dr. Matthias Brockhaus

Tagungsbericht zur WisteV-wistra-Neujahrstagung vom 20./21.01.2012 in Frankfurt a.M.

Die gemeinsam von der WisteV und der wistra organisierte Neujahrstagung fand dieses Jahr erneut unter regem Interesse statt. Es ist sicherlich zu früh, von einer „Tradition“ zu sprechen die Tatsache, dass die dritte WisteV-wistra-Jahrestagung in Folge bereits Wochen zuvor ausgebucht war und ca. 120 Teilnehmer zählte, lässt aber erwarten, dass sich diese Veranstaltung als feste Größe neben dem bereits bestehenden Tagungsangebot etablieren wird. Dafür spricht auch, dass sich die diesjährige WisteV-wistra-Neujahrstagung, die unter dem Tagungstitel „*Moloch Wirtschaftsstrafrecht – Staatliche Wirtschaftslenkung durch die und auf Kosten der Justiz?*“ stand, erneut ausschließlich auf wirtschaftsstrafrechtliche Themen sowie deren interdisziplinäre Schnittstellen konzentriert hat und aufgrund dieser Fokussierung ein „Alleinstellungsmerkmal“ in der Tagungslandschaft ausweist.

Eingeführt wurde die Tagung mit einem kurzen Vortrag von *Salditt*, der sich mit der der Tagung zugrundeliegenden Begrifflichkeit „*Moloch*“ grundlegend auseinandersetzte, die – wie der Duden formuliert – eine „*grausame Macht*“ umschreibt, die „*immer wieder neue Opfer fordert und alles zu verschlingen droht*“.

Es folgte ein Vortrag des Philosophen und Ökonomen *Kliemt*. Unter dem Arbeitstitel „*Zur Strafempfindlichkeit des homo oeconomicus*“ führte *Kliemt* in den ersten Themenblock ein, der unter dem Titel „*Unsichtbare Hand des Marktes oder starker Arm des Gesetzes*“ stand. *Homo oeconomicus* bezeichnet bekanntermaßen – vereinfacht gesprochen – einen (fiktiven) Akteur, der eigeninteressiert und rational handelt, seinen eigenen Nutzen maximiert, auf veränderliche Restriktionen reagiert, feststehende Präferenzen hat und über vollständige Informationen verfügt. Es sei zweifelhaft, dass der Mensch überhaupt als *homo oeconomicus* agiere, hiergegen sprächen schon empirische Untersuchungen. Kritisch beleuchtet wurde ferner die verbreitete Vorstellung, dass sich die Strafgesetzgebung an der Strafempfindlichkeit des *homo oeconomicus* auszurichten habe.

Diesem wirtschaftsphilosophischen Eingangsvortrag folgte *Theile* mit einem Referat, in dem er sich mit der systemtheoretischen Frage einer „*rationalen Gesetzgebung im Wirtschaftsstrafrecht*“ auseinandersetzte. Einer „*rationalen*“ Gesetzgebung widerspreche etwa die gesetzliche Regelung zum „*Deal*“. Insgesamt sei festzuhalten, dass es im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts außerordentlich schwierig sei, unter dem Aspekt des Ausgleichs unterschiedlicher Interessenlagen eine adäquate Normierung zu erreichen. Eine „*große Lösung*“ sei in diesen Bereich von der Gesetzgebung jedenfalls nicht zu erwarten.

Der Themenblock wurde mit einem Vortrag von *Korte* abgeschlossen, der aus Sicht eines in der Bundesministerialverwaltung tätigen Praktikers einen Überblick über die „*EU-rechtlichen Rahmenbedingungen der nationalen Gesetzgebung im Wirtschaftsstrafrecht*“ gab. *Korte* wies

auf die vielfältigen, teils unüberlegten und verfassungsmäßig bedenklichen strafrechtlichen Aktivitäten auf europäischer Ebene hin. Exemplarisch ließe sich dies an den Extensionstendenzen im Bereich der Vermögensabschöpfung belegen. Insgesamt sei die (ernüchternde) Tendenz zu erkennen, dass Strafrechtspolitik auf europäischer Ebene als ein Mittel zur Konjunkturbelebung angesehen werde.

In der abendlichen Podiumsdiskussion, die von *Jahn* (FAZ) moderiert wurde, wurden die verfahrensrechtlichen Perspektiven und typischen Probleme bei der praktischen Bewältigung von Wirtschaftsstrafverfahren erörtert. *Rönnau* wies darauf hin, dass sich die Bedeutung der Hauptverhandlung „verflüchtige“ und somit rechtsdogmatische Fragen in den Hintergrund treten würden. Folge sei, dass eine ganze Rechtskultur „kaputt“ gehe. Gleichwohl wurde – etwa von *Ignor* – hervorgehoben, dass die Kommunikation aufgrund der hohen Komplexität wirtschaftsstrafrechtlicher, kaum „handelbarer“ Verfahren zwischen den Verfahrensbeteiligten notwendig und vernünftig sei. Kritiker aus dem Podium hingegen wiesen darauf hin, dass auch (komplexe) Wirtschaftsstrafverfahren streitig und konfrontativ durchgeführt werden müssten, sofern dies erforderlich sei.

Der zweite Themenblock „*Wirtschaftsstrafrecht als Strafrecht sui generis*“ begann mit einem Vortrag von *Nuzinger*, der der Frage nachging, ob es bereits faktisch einen besonderen Allgemeinen Teil des Wirtschaftsstrafrechts gebe. Er vertrat – exemplarisch etwa anhand der Irrtums- sowie der Kausalitätslehre (Stichwort: Gremienentscheidungen) – die These, dass der herkömmliche Allgemeine Teil im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts neu gedacht werden müsse. Diese Auffassung fand im Podium Befürworter, so wies ein Teilnehmer darauf hin, dass die Vorsatzlehre im Wirtschaftsstrafrecht längst überholt sei. Vielmehr sei zu beobachten, dass in der Rechtswirklichkeit eine „weit gefasste Möglichkeitstheorie“ zum Nachweis des (bedingten) Vorsatzes ausreiche.

Im Anschluss beleuchtete *Temming* die Theorie und Praxis der Strafzumessung im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht. Nach Auswertung amtlicher Strafverfolgungsstatistiken und eigener berufsbezogener Erfahrungen sei festzustellen, dass Wirtschaftsstrafkammern im Verhältnis zu allgemeinen Strafkammern, deren Verfahren in Ermangelung spezifischer wirtschaftsrechtlicher Kenntnisse nicht übernommen worden seien, deutlich milder sanktionieren würden. Insbesondere im Bereich des Steuerstrafrechts seien überraschend niedrige Strafen festzustellen. Von einem „*Moloch Wirtschaftsstrafrecht*“ könne mithin kaum gesprochen werden.

In einem sich anschließenden Referat befasste sich *Gerke* mit den Nebenfolgen von Wirtschaftsstrafverfahren. *Gerke* zeigte auf, dass strafrechtliche Nebenfolgen etwa gewerbe-rechtlicher, arbeitsrechtlicher oder allgemein zivilrechtlicher Art besonders gravierend für die Betroffenen sein können. In besonderer Weise biete das Wirtschaftsverwaltungsrecht ein scharfes Sanktionsinstrument, so dass sich die Frage stelle, ob die gravierenden Folgen den Resozialisierungsgedanken der Kriminalstrafe konterkarieren würden.

Im dritten und letzten Tagungsblock („*Der Jahresabschluss als Grundlage kaufmännischer und strafrechtlicher Entscheidungen – exemplarische Betrachtung einer zentralen Schnittstelle zwischen Wirtschaft und Strafrecht*“) gab *Graf von Kanitz* eine Übersicht über die Grenzen zulässiger Bilanzpolitik und Sachverhaltsgestaltung in der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung. Hierbei ging er der Grundfrage nach, wann eine Bilanz unrichtig wird.

Waßmer schloss sich dieser Thematik mit einem Vortrag an und stellte überblickhaft die Berührungs- und Reibungspunkte zwischen Bilanz- und Strafrecht dar. Zugleich wies er darauf hin, dass die gerichtspraktische Bedeutung des Bilanzstrafrechts gering sei.

Der Themenblock wurde sodann beendet mit einem Bericht von *Jung Yoo*, der einen Überblick aus Sicht der BaFin über die Praxis des Bilanzkontrollverfahrens („*Enforcement-Verfahren*“) gab.

Die inhaltlich sehr anspruchsvolle Veranstaltung hat aufgezeigt, dass unabhängig von der Bewertung der Angemessenheit strafrechtlicher Sanktionierungen, die „*grausame Macht*“ des Wirtschaftsstrafverfahrens omnipräsent ist: Sie zeigt sich in einer ausufernden, für die Betroffenen kaum noch zu überblickenden und nachvollziehbaren Gesetzgebung (zunehmend auch auf europäischer Ebene) und Verfahrensführung der Ermittlungsbehörden,

überlangen und komplexen Strafverfahren, erheblichen finanziellen (Folge-) Risiken und immateriellem Schäden für betroffene Einzelpersonen und Unternehmen. Auch wenn diese Erkenntnis sicherlich nicht neu ist, hat die Tagung dazu beigetragen, die „Macht, die alles zu verschlingen droht“ vertiefend zu analysieren und aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsstrafrecht aufzuzeigen. Aus Sicht des in der Praxis tätigen Verteidigers oder Unternehmervertreters bleibt die Erkenntnis, dass gerade die „Macht“ Wirtschaftsstrafrecht durch die beschriebene „Überfrachtung“ immer schwerfälliger wird. Die sich hieraus ergebenden Gestaltungsspielräume gilt es zu nutzen.

Rezensionen

Leitender Oberstaatsanwalt Folker Bittman, Dessau-Roßlau

Achenbach, Hans/Ransiek, Andreas (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht

3. Auflage, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2012, 1762 Seiten, 149,95 Euro

3 Auflagen in knapp 8 Jahren: Allein das zeigt bereits den Erfolg dieses Handbuchs. 30 Autoren plus ein in der Mitarbeiterliste ‚unterschlagener‘, 10 Anwälte, 11 Professoren, aber nur ein hauptamtlicher Richter und 2 Staatsanwälte, 30 Männer und eine (bestimmt nicht: Quoten-)Frau haben in 15 Teilen 42 Abschnitte zum ‚eigentlichen‘ Wirtschaftsstrafrecht verfasst und dabei die Teile des ‚gesamten‘ Rechtsgebietes unbeachtet gelassen, die zu ihm nur ‚im weiteren Sinne‘ gehören. Angesichts der gleichwohl gebotenen Stofffülle erscheint dies zumindest prima facie nicht als Nachteil, zumal dann nicht, wenn auch Daten-, Datennetz- und Zahlungskartendelikte sowie das Geschmacksmusterstrafrecht mehr oder weniger ausführliche Behandlung finden.

Obwohl die Beiträge eine durchaus unterschiedliche Behandlungstiefe aufweisen, zeichnet die meisten ein wenigstens knapper systematischer Überblick über das jeweilige Thema aus, der dem Leser auf diese Weise den Einstieg in die Materie erleichtert. Hilfreich wirken dabei auch die angemessen sparsam eingestreuten, drucktechnisch hervorgehobenen zusammenfassenden oder die Abgrenzungsparameter beispielhaft beleuchtenden Erinnerungsposten.

Am Anfang steht ausschnittsweise eine Art ‚Allgemeiner Teil‘ des Wirtschaftsstrafrechts. Achenbach stellt natürliche Personen als die strafrechtlichen Adressaten und juristische Personen als die von besonderen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts erfassten Zurechnungsadressaten vor. Die in Teil 1, Kapitel 3, Rn. 19, dokumentierte Einleitung des Abschieds von der Interessentheorie als Mittel der Zurechnung von Vertreterhandeln i.S. von § 14 StGB ist mittlerweile (fast) vollzogen (BGH, ZWH 2012, 16 ff.).

Neu aufgenommen sind die Ausführungen von Rotsch zum Thema Compliance (Teil 1, Kapitel 4) – zu Recht fein säuberlich getrennt von den ‚Privaten Ermittlungen‘ (Teil 15, Salvenmoser/Schreier). Dass allerdings fast das gesamte Wirtschaftsstrafrecht zwischen beiden Gebieten abgehandelt wird, obwohl es doch klare Bezüge zwischen ihnen gibt, ist jedenfalls nicht zwingend. Bemerkenswert ist, dass die im Hinblick auf interne Ermittlungen strafprozessual umstrittenste Frage, nämlich die nach Eingreifen eines Verwertungs- oder gar Verwendungsverbots, nur von Rotsch (mit letztgenanntem Ergebnis, Teil 1, Kapitel 4, Rn. 52) behandelt wird. Dieser wiederum scheint sein Manuskript derart früh fertiggestellt zu haben, dass er auf die sogar ein Verwertungsverbot verneinende Entscheidung des LG Hamburg, wistra 2011, 192 f., zur HSH Nordbank nicht mehr eingehen konnte. Zuvor arbeitete Rotsch überzeugend heraus, dass Criminal Compliance nicht vom typisch wirtschaftsstrafrechtlichen Blick auf vergangene Sachverhalte geprägt ist, sondern sich mit der Antezipation von strafrechtlichen Risiken und damit der Vorsorge gegen ihre Realisierung befasst (Teil 1, Kapitel 4, Rn. 5 ff.). Erfreulich unaufgeregt fallen seine Bemerkungen zur strafrechtlichen Haftung des